

Gestattungsvertrag

Zwischen Eigentümer/Hausverwaltung

vertreten d. d. Geschäftsführer

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

– Gestattungsgeber –

und der Firma

NGN Telecom GmbH, vertreten d. d. Geschäftsführer, Güglingstraße 66, 73529 Schwäbisch Gmünd

– Gestattungsnehmer –

Liste der Objekte zum Gestattungsvertrag

PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante

Ansprechpartner vor Ort zur Kontaktaufnahme:

Name	Telefon /Mobil	Emailadresse
------	----------------	--------------

§ 1 Gestattung

- (1) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer auf, an und in der vertragsgegenständlichen Liegenschaft/en und/oder Objekten die Installation, den Betrieb und die Unterhaltung einer Telekommunikationsinfrastruktur bis in jede Wohneinheit sowie die Vermarktung von eigenen Telekommunikationsdienstleistungen sowie Telekommunikationsdienstleistungen Dritter, die über die Netze des Gestattungsnehmers erbracht werden, wobei mit jedem Eigentümer/Mieter/Nutzer Einzelverträge abgeschlossen werden.
- (2) Der vom Gestattungsnehmer zu errichtende Hausanschluss wird in Glasfasertechnik (Fibre to the Building – FTTB) errichtet. Für die Inhouse-Verkabelung wird Glasfaser bevorzugt (Fibre to the Home – FTTH), wobei in Einzelfällen aus baulichen oder wirtschaftlichen Gründen auch auf die Nutzung vorhandener Netz-Infrastrukturen zurückgegriffen werden kann.
- (3) Die Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt in Absprache mit dem Gestattungsgeber und durch den Gestattungsnehmer oder durch ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen. Der Gestattungsgeber ist damit einverstanden, dass der Gestattungsnehmer in dem/den vertragsgegenständlichen Grundstück/en sowie Räumlichkeiten alle Vorrichtungen anbringt, die zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich sind. Der Gestattungsgeber gestattet zu diesem Zweck auch die Nutzung vorhandener Leerrohrkapazitäten, Kabelkanäle, Versorgungsschächte, Hauseinführungen, Hausübergabepunkte und weiterer Infrastrukturwege, vorinstallierter Gebäudeverkabelungen sowie weiterer sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebender Technologien im Rahmen der technischen und tatsächlichen Möglichkeiten durch den Gestattungsnehmer.
- (4) Die von dem Gestattungsnehmer in den vertragsgegenständlichen Liegenschaft/en und/oder Objekten errichteten und installierten technischen Anlagen mit sämtlichen Geräten und Zubehör sowie sonstige von dem Gestattungsnehmer eingebrachten Materialien werden nur zum vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB) mit dem Grundstück verbunden und verbleiben im Eigentum des Gestattungsnehmers.
- (5) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer oder den von ihm beauftragten Fachunternehmen, die Grundstücke und die Räumlichkeiten der vertragsgegenständlichen Liegenschaft/en und/oder Objekte zur Durchführung dieses Vertrages, insbesondere zur Errichtung, Einrichtung, Wartung, Überprüfung und zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Infrastruktur und zur Durchführung allererforderlichen begleitenden technischen Maßnahmen zu betreten.
- (6) Der Anschluss der Netzabschlusskomponenten erfolgt an das Stromnetz der jeweiligen Wohn- bzw. Gewerbeeinheit. Soweit erforderlich stellt der Gestattungsgeber zum Betrieb der außerhalb der Wohn- und Gewerbeeinheiten zu betreibenden Technik unentgeltlich einen 230V Stromanschluss sowie den erforderlichen Betriebsstrom bereit.
- (7) Die Wirksamkeit dieses Gestattungsvertrages ist abhängig von der Bestätigung des Leitungswegeprotokolls durch den Gestattungsgeber. Bis zur Bestätigung des Protokolls der Leitungswege durch den Gestattungsgeber (WEG-Verwalter) bleibt dieser Gestattungsvertrag vorläufig und ohne rechtliche Wirkung. Nach Bestätigung des Protokolls der Leitungswege durch den Gestattungsgeber (WEG-Verwalter) tritt dieser Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung in Kraft und entfaltet seine volle rechtliche Gültigkeit.

§ 2 Baukostenzuschuss

- (1) Der Gestattungsgeber beteiligt sich an den Kosten des Gestattungsnehmers für die Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 200€ (inkl. USt.) je Wohneinheit. Der Gestattungsnehmer kann die Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur von der Zahlung des Baukostenzuschusses abhängig machen.

§ 3 Exklusivität

- (1) Der Gestattungsgeber wird während der Laufzeit dieses Vertrages in der vertragsgegenständlichen Liegenschaft/en und/oder Objekten keine weiteren Telekommunikationsinfrastrukturen installieren, installieren lassen oder deren Installation durch Dritte dulden. Etwaige gesetzliche Duldungsverpflichtungen oder Nutzungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sollten Dritte gegen den Gestattungsgeber Ansprüche auf Verlegung von Telekommunikationsnetzinfrastrukturen stellen oder die Mitnutzung von vorhandenen Netzinfrastrukturen beantragen, wird der Gestattungsgeber den Gestattungsnehmer hierüber unverzüglich informieren und das weitere Vorgehen mit dem Gestattungsnehmer abstimmen.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten erstmalig zum Ende des 15. vollen Kalenderjahrs nach Vertragsschluss, danach jährlich ordentlich gekündigt werden. Gesetzliche Nutzungs- und Duldungsansprüche im Zusammenhang mit der erfolgten Verlegung bleiben von der Kündigung unberührt.
- (2) Die Kündigung dieses Vertrags hat keine Auswirkungen auf die während der Laufzeit dieses Vertrags abgeschlossenen Einzelverträge des Gestattungsnehmers oder von Vertragspartnern des Gestattungsnehmers mit den jeweiligen Eigentümer/Mieter/Nutzern der Wohneinheiten.
- (3) Nach Vertragsbeendigung ist der Gestattungsnehmer zum Rückbau der in seinem Eigentum stehenden Telekommunikationsinfrastruktur berechtigt, aber nicht verpflichtet. Erfolgt nach Vertragsbeendigung kein Rückbau der Telekommunikationsinfrastruktur, ist der Gestattungsnehmer auch nach Vertragsbeendigung berechtigt, gegenüber den Mietern/Nutzern der vertragsgegenständlichen Liegenschaft/en und/oder Objekte Telekommunikationsdienste über die Telekommunikationsinfrastruktur zu erbringen und dies auch Drittanbietern zu ermöglichen.

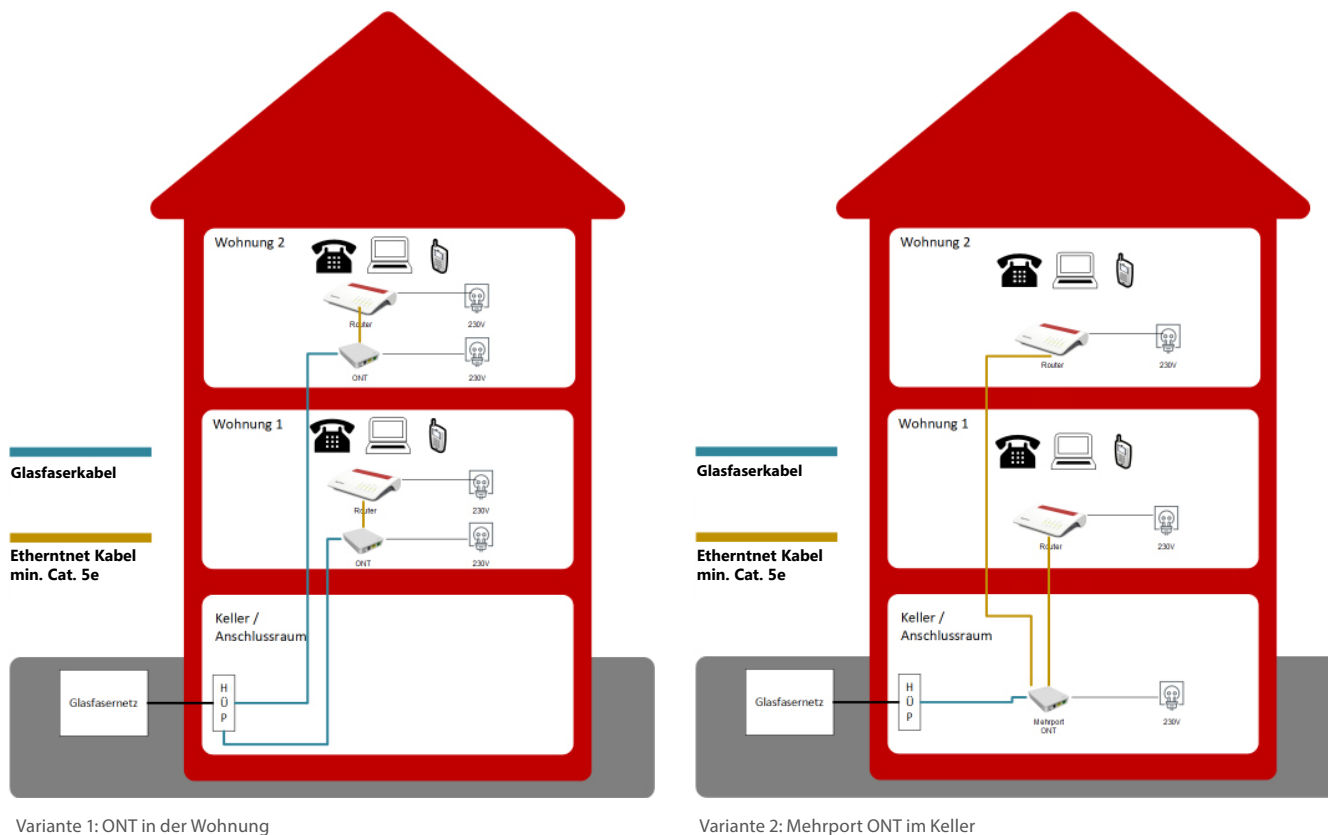
§ 5 Haftung

- (1) Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Gestattungsnehmer auch für einfache Fahrlässigkeit bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen. Ansonsten haftet der Gestattungsnehmer nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Fall einer Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung vorliegt. Im Übrigen ist eine Haftung des Gestattungsnehmers ausgeschlossen.
- (3) In Fällen höherer Gewalt ist der Gestattungsnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte von seinen Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Unwetter, atmosphärische Störungen, Stromausfälle, Epidemien und Pandemien sowie Streiks und Aussperrungen einschließlich solcher in Zulieferbetrieben.

§ 6 Rechtsnachfolge und Übertragung

- (1) Im Fall einer Veräußerung einzelner oder aller vertragsgegenständlicher Liegenschaften und/oder Objekte ist der Gestattungsgeber dazu verpflichtet, diesen Vertrag insoweit auf den Erwerber bzw. neuen Berechtigten zu übertragen, dass dieser in die Vertragsposition des Gestattungsgebers mit allen Rechten und Pflichten einschließlich der Verpflichtung zur Übertragung an einen etwaigen Rechtsnachfolger eintritt. Der Gestattungsnehmer erklärt sich bereits jetzt mit einer solchen Übertragung einverstanden.
- (2) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen gem. §§ 15ff. AktG sowie einen sonstigen Dritten als Rechtsnachfolger zu übertragen, der zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrags in der Lage ist. Der Gestattungsgeber erklärt sich bereits jetzt mit einer solchen Übertragung einverstanden.

Beispiel Inhausverkabelung:



Ort, Datum

Gestattungsgeber